

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. Illust. Sonntagsblatt (wöchentlich),
2. Eine landwirthschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnements-Preis:
Vierteljährl. 1 R. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche
Zusendung.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

zu
Pulsnik.

Inserate
sind bis Dienstag u. Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einpaltige Cor-
puszeile (oder deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen

bei
Herrn Buchdruckereibes. Pabst
in Königsbrück, in den An-
noncen-Bureaus von Haas-
stein & Vogler u. „Subalibank“
in Dresden, Rudolph
Moffe in Leipzig.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Fünfundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Sonnabend.

Ar. 42.

27. Mai 1893.

Bekanntmachung, Impfung betr.

Die öffentliche Impfung und Impfvorision, welche unentgeltlich durch den hiesigen verpflichteten Impfsarzt Herrn Dr. med. Richter vorgenommen wird, erfolgt in
hiesiger Stadt und zwar im Rathhaus, 1 Treppe, an folgenden Tagen:

Impftermin Donnerstag, den 1. Juni 1893,

Nachm. von 2 Uhr bis 3 Uhr Mädchen }
" " 3 " " 4 " Knaben } der Impfliste B im Jahre 1881 geborenen Kinder,
" " 4 " " 6 " der Impfliste A im Jahre 1892 geborenen Kinder

Impfvorisionstermin Mittwoch, den 7. Juni 1893,

Nachm. von 2 Uhr bis 3 Uhr Mädchen }
" " 3 " " 4 " Knaben } der im Jahre 1881 geborenen Kinder,
" " 4 " " 6 " der im Jahre 1892 geborenen Kinder.

Es werden hiernach die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, der nach § 11 des Reichsgesetzes vom 8. April 1874 impfpflichtigen Kinder bez. Vormünder unter ausdrücklichem
Hinweis auf die in § 14 Abs. 2 des gedachten Gesetzes angedrohten Strafen aufgefordert, mit ihren impfpflichtigen Kindern bez. Mündeln in dem oben anberaumten Impf- und
Impfvorisionstermine, zu welchem mit Patent noch besonders vorgeladen werden wird, behufs der Impfung und ihrer Controлле zu erscheinen, oder die Befreiung vor dem Impftermine
durch ärztliches Zeugniß bei dem verpflichteten Impfsarzt bez. dem unterzeichneten Stadtrath nachzuweisen.
Pulsnik, am 18. Mai 1893.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Bekanntmachung.

An sofortige Abführung der auf den 1. Termin 1893 fällig gewordenen

Staats- u. Kommunalabgaben

bis spätestens Mittwoch, den 31. Mai 1893

wird hiermit erinnert.

Pulsnik, am 26. Mai 1893.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Wahlversammlungen.

Angeichts der bevorstehenden Reichstagswahl wird aus den die Abhaltung von Wahlversammlungen betreffenden Bestimmungen Folgendes zur Nachachtung hiermit besonders
eingeschärft:

- 1., Zur Berufung von Versammlungen sind nur solche berechtigt, welche dispositionsfähig und im Besitze der politischen Ehrenrechte sind. Unter ihnen muß sich
mindestens ein Gemeindeglied desjenigen Ortes befinden, in dessen Gemeindebezirke die Versammlung gehalten werden soll.
- 2., Die Zusammenberufung einer Wahlversammlung ist, selbst wenn sie öffentlich erfolgt, wenigstens 24 Stunden vor dem Zusammentritte der Versamm-
lung mit Angabe der Zeit, des Ortes und Zwecks derselben der Gemeindebehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) des Ortes, an welchem
die Versammlung stattfinden soll, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige liegt denjenigen Personen ob, von welchen die Zusammenberufung ausgeht.
- 3., Die Gemeindebehörde hat, wenn die Anmeldung der Wahlversammlung den unter 1 und 2 gedachten Erfordernissen entspricht, über die erfolgte Anmeldung
sofort eine Bescheinigung auszustellen, hierauf aber ohne Verzug und auf kürzestem Wege die Anmeldungsschrift mit einem Vermerke über die ausgefertigte
Anmeldebefcheinigung an die Amtshauptmannschaft einzusenden.
- 4., Verspätet oder vorschriftswidrig angemeldete Wahlversammlungen dürfen nicht abgehalten werden. Die Einberufer sind dementsprechend durch die Gemeindebehörde
zu bestrafen.
- 5., Jede Wahlversammlung ist durch die Gemeindebehörde des Versammlungsortes polizeilich zu überwachen. Ueber den Verlauf der Versammlung hat die
Gemeindebehörde eine Niederschrift aufzunehmen und selbige an die Amtshauptmannschaft einzusenden.
- 6., Auf öffentlichen Plätzen und Straßen dürfen Versammlungen aller Art, mithin auch Wahlversammlungen, nur mit besonderer, vorher rechtzeitig nachzusuchender
Genehmigung der Amtshauptmannschaft als Straßenpolizeibehörde stattfinden.

Kamenz, am 19. Mai 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Erdmannsdorff.

Unterstützungen für die Volksbibliotheken betreffend.

Die Vorsteher der Volksbibliotheken im hiesigen Bezirke werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche um Gewährung einer Staatsbeihilfe für das Jahr 1893
spätestens bis zum 1. Juli 1893 hier einzureichen sind. Später eingehende Gesuche können dem königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in diesem
Jahre zur Entschliebung nicht vorgelegt werden. Zu den Gesuchen sind Formulare zu verwenden, welche an hiesiger Kanzlei bezogen werden können; darin ist namentlich zu
bemerken, was von der politischen, der Schul- oder Kirchengemeinde für die Unterhaltung der Volksbibliothek im Jahre 1892 gethan worden ist und im Jahre 1893 geschehen soll.
Bethätigten Gemeinden ihr Interesse an dem Bestehen der Volksbibliothek nicht durch Bewilligung von Beiträgen zur Erhaltung und Vermehrung des Bücherbestandes, so haben sie
auch keine Aussicht auf Bewilligung eines Beitrags aus Staatsmitteln Seiten des königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Kamenz, am 10. Mai 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Erdmannsdorff.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Aushebungsgeßäft im Aushebungsbezirke Kamenz findet statt:

Sonnabend, den 3. Juni, Montag, den 5. Juni und Dienstag, den 6. Juni dieses Jahres,
und zwar an jedem Tage von früh 8 Uhr an

auf dem Schießhause zu Kamenz.

Zu der Aushebung haben zu erscheinen:

- 1., die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten,
- 2., die im vorigen Jahre ausgehoben, aber bis zum diesjährigen Aushebungsgeßäft beurlaubten Rekruten,
- 3., die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen, im hiesigen Bezirke aufhältlichen, mit Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienst
versehene Militärpflichtigen nach vorausgehender, bei der hiesigen königlichen Amtshauptmannschaft sofort zu bewirkender Anmeldung,
- 4., diejenigen Militärpflichtigen, welche das diesjährige Musterungsgeßäft aus irgend einem Grunde versäumt haben, und zwar ebenfalls nach vorheriger, bei
der Ortsbehörde sofort zu bewirkender Anmeldung,